den 30 Jahren. Die Satzungen dieser Vertriebsgesellschaft sowie jede Aenderung bedürfen der Zustimmung des Reichskanzlers. Die Vertriebsgesellschaft wird der Aufsicht eines Reichskommissars unterstellt. Diesem wird insbesondere für den Bezug von Leuchtöl ein Vetorecht eingeräumt dahin, daß die Vertriebsgesellschaft die Zustimmung des Reichskommissars einzuholen hat bei jedem Lieferungsvertrage von mehr als 50 000 Tonnen für das Jahr und ferner bei jedem Bezug von einer Handelsunternehmung, die nicht Produktionsunternehmung ist, um auf diesem Wege die Bildung besonderer Zwischenhandelskonzerne auszuschließen.

Damit die Aktien nicht etwa in die Hände einer dem Unternehmen gegnerischen Kapitalmacht geraten, wird das Aktienkapital in gewöhnliche Inhaber- und Namensaktien zerlegt, und zwar mit der Maßgabe, daß auf die Namensaktien nicht weniger als die Hälfte der Stimmen in der Generalversammlung entfallen dürfen. Es werden zunächst ausgegeben 60 Millionen Mark Aktien, von denen 10 Millionen Mark mit fünffachem Stimmrecht als Namensaktien gestaltet sind. Die zulässigen Gewinne der Gesellschaft und die zulässigen Anteile des Reiches werden für jeden einzelnen Lieferpreis nach einer bestimmten Skala begrenzt mit der Maßgabe, daß, je niedriger die Preise sind, desto mehr Gesellschaft und Reich verdienen dürfen, und je höher die Preise sind, desto weniger.

Die Befugnis der neuen Vertriebsgesellschaft wird nicht umfassen die heimische Gewinnung von Mineralölen, sondern vielmehr bleibt dieses Geschäft der Privatproduktion überlassen. Sie wird sich ferner nicht beziehen auf den Kleinhandel, sondern an die Detaillisten ab Straßentankwagen verkaufen, wo es not tut, auch ab Tankanlage in Fässern. Das Kannengeschäft, das sich in den letzten Jahren eingebürgert hat, wird von der Gesellschaft grundsätzlich nicht erfaßt. Ihre ausschließliche Befugnis beschränkt sich ferner auf den Verkehr mit Leuchtöl. Unberührt dagegen bleiben die übrigen Mineralöle, insbesondere also Benzin, Gas und Treiböl, sowie Schmieröl. Zur Unterstützung des Reichskommissars ist ein Beirat von Sachverständigen vorgesehen. Der Uebergang der bestehenden Unternehmungen in das Eigentum der Vertriebsgesellschaft soll sich im Wege gütlicher Vereinbarung vollziehen. Nur für den Fall, daß diese nicht zustande kommt, ist ein Enteignungsverfahren vorgesehen.

Die Entschädigung für die bisherigen Unternehmungen besteht einmal in einer solchen für den Wert der Anlagen, und zwar in vollem Umfange. Der Wert wird festgestellt durch ein unparteiisches Schiedsgericht, in das die Vertriebsgesellschaft sowie die bisherigen Unternehmungen je zwei Schiedsrichter zu entsenden haben, während drei Schiedsrichter der Präsident des hanseatischen Oberlandesgerichts ernennt. Darüber hinaus kann vom Bundesrat noch eine Entschädigung gewährt werden, falls die bisherige Unternehmung nachweist, daß ihr Reingewinn aus dem deutschen Geschäft im Durchschnitt der letzten fünf Jahre höher gewesen ist als 4 Prozent des für die Anlage zur Auszahlung kommenden Kapitals.

Die ganz überwiegende Anzahl der Angestellten der bisherigen Unternehmungen wird von der Vertriebsgesellschaft übernommen werden. Für diejenigen, die etwa zur Entlassung kommen, sind die Entschädigungsansprüche genau formuliert. Zunächst sollen alle noch für das Kalendervierteljahr, in dem die Vertriebsgesellschaft errichtet wird, und für das darauffolgende Kalenderjahr ihr bisheriges Gehalt weiterbeziehen. Die weitere Entschädigung richtet sich nach dem Lebensalter und der Dauer der Beschäftigung der betreffenden Unternehmungen. Sie tritt für diejenigen ein, die zwei Jahre beschäftigt waren und ihr 25. Lebensjahr überschritten haben, und steigt dann für jedes Jahr der Beschäftigung um die Hälfte des letzten Jahresgehaltes. Wer älter als 45 Jahre ist, erhält diese Entschädigung ganz, wer älter als 35 Jahre ist, zu drei Vierteln, und wer über 25 Jahre alt ist, zur Hälfte.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse, nicht aber eine Verbesserung der allgemeinen Finanzlage. Soweit sich daher bei zweckmäßigerer Gestaltung des Vertriebes ohne Mehrbelastung des Verbrauchers finanzielle Vorteile für die Reichskasse ergeben, sollen sie zur Erfüllung besonderer Aufgaben dienen, die den minderbemittelten Klassen zugute kommen. Hierzu gehört vornehmlich die Erhöhung der Beihilfen für die Kriegsteilnehmer. Es wird darüber dem Reichstage eine besondere Vorlage mit der Maßgabe zugehen, daß der Zeitpunkt für das Inkrafttreten beider Gesetze miteinander in Verbindung gebracht wird.

Eine deutsche Rheinmündung.

Der alte Plan einer deutschen Rheinmündung beschäftigte eine Versammlung des Vereins zur Förderung des Baues eines großen Schiffahrtsweges vom Rhein zur deutschen Nordsee, die am Freitag mittag im Festsaale des preußischen Abgeordnetenhauses abgehalten wurde. Zu dieser Versammlung hatten sich zahlreiche Mitglieder des Abgeordnetenhauses und viele Interessenten aus Nordwestdeutschland eingefunden. Der Vorsitzende des Vereins, Unterstaatssekretär a. D. Fritsch, präzisierte die Forderungen des Vereins nach zwei Richtungen hin. Einmal will er für den nationalen Gedanken der Schaffung einer deutschen Rheinmündung eine eifrige Propaganda entfalten und dann will er durch Veranlassung und Begünstigung von Studien die Grundlagen für einen solchen Plan beschaffen. Die Durchführung des Gedankens sei erforderlich im Interesse der Unabhängigkeit unseres Verkehrs, unserer Handelsbeziehungen, im Interesse von Industrie und Handel im großen Rheinbecken, im Interesse der Erschließung großer Ländereien und schließlich zur Stärkung unserer Seewehrkraft. Fritsch teilte mit, daß für den Wasserweg bereits zwei Pläne vorliegen. Während das erste Projekt von Wesel ausging, beginnt das Projekt Rosenmeners mehr rheinaufwärts. Dadurch wird der Vorteil erreicht, das Gefälle des Kanals zu verlängern, so daß der Kanal gespeist werden könnte von dem abfließenden Wasser, während beim ersten Plane die Speisung hätte künstlich erfolgen müssen. Die erlangten Wasserkräfte würden zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden können, was wieder der großen Textilindustrie des Kanalgebietes zugute käme. (Lebhafter Beifall.)

Hierauf setzte Ingenieur Rosenmener-Köln der Versammlung sein neues Projekt auseinander. Der von ihm ausgearbeitete Kanal nimmt seinen Ausgang von Wiesdorf bei Köln an der Wuppermündung. Der Kanal führt dann nach Düsseldorf, von Düsseldorf nach Rath, wendet sich vor Duisburg nördlich, um hier die Ruhr und das Bahnen bei Obermeiderich zu überschreiten. Von Obermeiderich soll der Kanal über Holten, an Dinslaken vorbei, dann über Hünxe nach Ride und Borken führen. Er geht sodann westlich an Südlon und Stadtlon vorüber nach Ottenstein. Dann wird ein Gelände von 40 bis 50 Meter Höhe durchstochen. Der Kanal umgeht die Bentheimer Höhen östlich, geht durch die Engdener Wüste, führt dann an Lingen vorbei, läßt Meppen, Haren und Rhede links liegen und mündet bei Ditzum in die untere Ems. Es ist weiter dann ein Stichkanal nach Ries vorgesehen. Der Vortragende setzte nun die Vorteile auseinander, die nach seiner Ansicht dieses Projekt vor dem früheren Projekte hat. Dadurch, daß der Kanal bei Köln seinen Ausgang nimmt, wo der Wasserspiegel des Rheins um etwa 21 Meter höher ist als bei Wesel, wird ein natürliches Gefälle vom Rhein bis zur Nordsee erreicht, und es werden erhebliche Kosten für Schleusen gespart. Der Kanal würde nach den Berechnungen des Redners insgesamt 18 Millionen Mark jährlich einbringen. Die Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb würden jährlich eine Million Mark betragen, und 11 Millionen würden notwendig sein, um das Anlagekapital zu verzinsen. Daraus ergebe sich ein Ueberschuß von 6 Millionen Mark jährlich. Für eine deutsche Rhein-Seemündung sprechen nationale und allgemeine wirtschaftliche Gesichtspunkte.

An den Vortrag schloß sich eine eingehende Aussprache. Die Bedenken der Kölner Handelskammer brachte der Vorsitzende Geheimrat Reven-Dumont zum Ausdruck. Er betonte, daß die Kölner natürlich außerordentlich glücklich wären, wenn die Schaffung einer solchen Rheinmündung sich verwirklichen ließe. Aber gegen das Projekt des Vortragenden sprechen auch vom Standpunkte des Kölners Bedenken. Es sei gesagt worden, die Kölner könnten für einen Rhein-See-Kanal, der von Wesel ausgehe, nur nationales Interesse haben. Das sei nicht richtig. Auch für einen solchen Kanal hätten die Kölner praktisches Interesse, denn es könnte mit Leichtigkeit der Rhein von Wesel bis Köln auf eine Tiefe von 4,50 Meter gebracht werden. Der Rhein habe auf dieser Strecke ein so großes Gefälle, daß eine rasche Versandung nicht zu befürchten sei. Diese Strecke Wesel—Köln habe aber für die Kölner Schiffahrt die größte Bedeutung und es könnte für Köln nur von Vorteil sein, wenn dieser Teil des Rheines mit verhältnismäßig großen Schiffen befahren werden kann. Geheimrat Reven-Dumont wandte sich sodann gegen die einzelnen Berechnungen des Vortragenden und schloß: Wir von Köln interessieren uns also aufs lebhafteste für das Projekt einer deutschen Rheinmündung, wir wollen auch praktisch mitarbeiten und wir wollen hoffen, daß irgendein Projekt, ganz gleich welches, einmal zum Ziele führt. Bei dem enorm gesteigerten Verkehr im rheinischen Industriegebiet können die heutigen Eisenbahnen auf die Dauer den Verkehr nicht bewältigen und wir müssen daher Wasserwege schaffen. (Lebhafter Beifall.) — Vortragender Rat Thierry wandte sich gegen den rechnerischen und technischen Voranschlag des Referenten und hielt seinen Kostenanschlag für viel zu niedrig. Die von ihm angegebene Bausumme von 200 Millionen werde sich um mindestens 200 Prozent, ja um 300 Prozent höher stellen. Aber wie stehe es denn mit der Wirtschaftlichkeit des Kanals? Jedenfalls könne gar keine Rede davon sein, daß der Bau dieses Kanals für eine Erwerbsgesellschaft vorteilhaft sein könnte. Der Bau würde einen weitgehenden Eingriff für ein Gebiet bedeuten, das man als das Herz Deutschlands bezeichnen könne, und zu dem nach seiner Ueberzeugung der Minister der öffentlichen Arbeiten niemals seine Zustimmung erteilen könne noch dürfe.

Das französisch-spanische Marokko-Abkommen

ist, wie einem Teil unserer Leser bereits mitgeteilt, am Donnerstag in Madrid unterzeichnet worden. Ueber das Abkommen wird der „Schles. Ztg." von sachverständiger Seite geschrieben: Spanien erhält danach, unter Ausscheidung der internationalisierten Stadt Tanger, die ganze marokkanische Mittelmeerküste mit einem Hinterlandsgürtel von durchschnittlich 75 Kilometer Breite. An der atlantischen Küste reicht die Westgrenze dieser spanischen Protektoratszone bis 20 Kilometer südlich von Larrasch herab. Im Osten wird sie vom Mulujafluß begrenzt. Außer diesem Gebiet erhält Spanien die südlich von Agadir an der atlantischen Küste gelegene Ifni-Enklave, welche am Ozeanstrand 100 Kilometer mißt und deren Hinterland 30 Kilometer tief ist. Im Vergleich zu der stillen französisch-spanischen Marokkoverständigung des Jahres 1904 verzichtet Spanien jetzt zugunsten Frankreichs in Südmarokko auf das gesamte übrige, 160 Kilometer lange Küstengebiet zwischen Kap Non und Arbalu, welches 300 Kilometer östlich von der Stadt Tintazart begrenzt wurde. Spanien war in diesen zwölfmonatigen Verhandlungen heiß und mit Erfolg bemüht, in Nordmarokko einigen Ersatz als Kompensation für diese Zugeständnisse zu erhalten. Im vorliegenden Vertrage wurde ihm an der Mittelmeerküste nicht allein das strategisch wichtige, an der Mulujamündung gelegene Cap de l'Eau zugesprochen, welches nahe gegenüber den von den Spaniern im Jahre 1908 besetzten Chafarin-Inseln liegt, sondern es setzte auch eine beträchtliche Grenzverschiebung seines Einflußgebietes nach Süden zu durch. Landschaftlich wird das neue spanische Nordmarokko nach den Flußgebieten der Muluja, Wergha und Lukkos in drei, nach diesen Wasserläufen benannte Provinzen geteilt. Die Ostgrenze des spanischen Mulujagebietes läuft von der Mulujamündung, genau genommen von der Furt bei El Kliła aus, stromaufwärts hinauf bis zu der etwa 75 Kilometer südwestlich gelegenen Stadt Sidi Maruf. Die Südgrenze dieser Provinz liegt von Sidi Maruf westwärts bis Taribassa auf dem Kamme der Berge, welche die Flußbecken des Kert und der Muluja trennen. Die Südgrenze der Mittelprovinz Wergha geht zwischen Taribassa und Djemaa auf dem eben erwähnten Bergrücken entlang. Bis zu dieser Stadt fließt die Wergha durch ausschließlich spanisches Gebiet. Sodann steigt die Grenzlinie auf das rechte höher gelegene Ufer der Wergha empor und endet östlich von Wessan. Bezüglich der Abgrenzung der westlichen Lukkosprovinz wurde erst nach langer Spannung und hartnäckigem Feilschen eine Einigung dahin erzielt, daß man als spanisch-französische Grenze den 35. Breitengrad mit der Bedingung vereinbarte, daß der etwas südlich von dieser Linie gelegene, strategisch wertvolle Berg Ghami ebenfalls in die spanische Zone falle und daß die Grenzstadt Elksar niemals Befestigungen erhalten dürfe. Von dieser neuen spanisch-marokkanischen Nordküste, welche von Larrasch bis zur Mulujamündung eine Längenausdehnung von etwa 500 Kilometern besitzt, ist nur noch das internationalisierte Territorium von Tanger auszuscheiden. Spanien wollte den um Tanger gezogenen Freigürtel auf sechs Kilometer Breite beschränkt wissen, während England 15 bis 18 Kilometer beantragte. Nach langen Debatten erhielt der englische Antrag die Zustimmung der Mächte. Es ist ein seltsamer Zufall, daß die soeben perfekt gewordene spanisch-französische Aufteilung Marokkos fast gleichzeitig zusammentrifft mit der Einverleibung von Tripolis und der Cyrenaika durch Italien. So sieht der von dem Balkankriege widerhallende Monat November 1912 zum ersten Mal die gesamte Nordküste Afrikas in ununterbrochener Ausdehnung vom Kap Spartel ostwärts bis zu dem Kanal von Suez der europäischen Vorherrschaft unterworfen.

Tagesgeschichte.

Glückliches Mecklenburg!

Die Regierungen beider Mecklenburg haben als einzige deutsche Bundesstaaten die Steuersätze für 1913 ermäßigt. Mecklenburg-Strelitz setzte die Steuern um 10 Prozent, Mecklenburg-Schwerin um 20 Prozent herab.

Wegen der Uebergabe von Neu-Kamerun

an die deutschen Behörden haben sich die Gouverneure dahin geeinigt, den Uebergabeakt in folgenden bisher französischen Stationen stattfinden zu lassen: Ekododo für das Küstendreieck südlich des spanischen Munigebietes, Onem Ngarabinsam und Soufflay für das größere Dreieck zwischen der Ostgrenze der spanischen Kolonie und den Sanga Nola, Buala und Lere für die neuen östlichen Landesteile. Ueber die Durchführung der Uebergabe, bei der deutscherseits teils Zivilbeamte mit Polizeitruppen, teils Schutztruppenabteilungen mitwirken, liegt bis jetzt nur die folgende Nachricht vor: Nach einem telegraphischen Bericht des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun ist der nördliche Teil der von den Franzosen vertragsmäßig am 1. Oktober zu übergebenden Gebiete, nämlich das zwischen der alten Grenze und dem Pende- und dem Logone-Fluß gelegene Land an dem genannten Wege, tatsächlich von den deutschen Behörden übernommen worden.

Eisenbahnprogramm und Wehrgesetz in Oesterreich-Ungarn.

Der bosnische Ausschuß der österreichischen Delegation nahm die bosnischen Kredite an. Der Finanzminister erklärte, die Bevölkerung in Bosnien zeige sich loyal und kaisertreu. Der Minister besprach im einzelnen das Eisenbahnprogramm, besonders die Linie Bugojno—Arzano, die bestimmt sei, für den Durchgangsverkehr aus Serbien eine Verbindung mit den österreichischen Häfen zu schaffen. Der Minister sprach die Hoffnung aus, daß Serbien die 40 Kilometer lange Strecke von Uzice bis Vordiste bauen werde, wodurch der Zutritt zu den österreichischen Häfen Metkowitz oder Spalato geschaffen würde. — Der Heeresausschuß der österreichischen Delegation nahm am Donnerstag das Heeresordinarium an. Im Verlaufe der Debatte stellte der Kriegsminister mit allem Nachdruck fest, daß die Zurückhaltung der dreijährigen Mannschaften bis zur Einrückung der neuausgebildeten Rekruten in ihre in Bosnien und in Dalmatien stationierten Regimenter dem Wehrgesetz entspreche. Bisher habe Oesterreich-Ungarn gar keine militärischen Vorkehrungen getroffen. Der Minister betonte ferner, daß in Oesterreich-Ungarn allseitig Friedensliebe vorhanden sei, daß aber unter allen Umständen, wenn wirklich ernste Momente eintreten sollten, der gute traditionelle Geist und das Pflichtbewußtsein in der österreichisch-ungarischen Armee sich betätigen würden.

Ein englisch-teutonischer „Liebesknoten".

Gelegentlich eines von der Imperial Kooperative League in London veranstalteten Festessens hielt General Beyers, der Oberstkommandierende der Bürgerarmee von Südafrika, eine Rede, in der er die Hoffnung ausdrückte, daß die südafrikanische Union das in der Schweiz geltende Wehrsystem nachahmen werde. In der Schweiz wolle kein junges Mädchen etwas mit einem Manne zu tun haben, der nicht gedient habe. Hoffentlich würden die südafrikanischen Damen diesem Beispiel folgen. Der Vorsitzende Mr. Hawkin brachte den Toast auf General Beyers aus und sagte u. a., es sei zu hoffen, daß die südafrikanische Union zu einem Liebesknoten in der Verbindung Englands mit den teutonischen Nationen Europas werde.

Das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland,

das den am 1. Januar 1913 außer Kraft tretenden Handelsvertrag von 1832 ersetzen soll, ist dem Abschlusse nahe.

Die neue liberische Anleihe.

Zwischen dem Council of foreign Bondholders in London, sowie der Firma Erlanger auf der einen Seite und der Republik Liberia, sowie den die neue liberische Anleihe emittierenden Banken auf der anderen Seite ist ein endgültiges, alle bestehenden Differenzen ausgleichendes Uebereinkommen geschlossen worden. Infolge dieses Uebereinkommens zieht die Firma Erlanger ihre Zollkontrolle von Liberia zurück. Die Zollkontrolleure Großbritanniens, Frankreichs, Deutschlands und der Vereinigten Staaten treten ihre Funktionen kommenden Dienstag an. Die Regierung der Vereinigten Staaten telegraphierte an ihre Londoner Botschaft und bat, daß der liberische Gesandte von dem befriedigenden Abschluß bezüglich der liberischen Anleihe in Höhe von 1 700 000 Dollars informiert werden solle. Die amerikanische Regierung drückte die Hoffnung aus, daß der liberische Gesandte in der Lage sein möge, vor dem 15. November das Uebereinkommen mit dem Council of foreign Bondholders zwecks Rückzahlung der liberischen Anleihe von 1871 zu unterzeichnen. Die Erlanger-Anleihe von 100 000 Pfund Sterling soll am 15. Februar 1913 zu 105 Prozent zurückgezahlt werden. Infolge dieser Arrangements werden alle existierenden Schulden Liberias bezahlt, und in Zukunft werden die Zolleinnahmen für den Zinsendienst der neuen internationalen Anleihe unter Aufsicht der eingangs erwähnten fremden Länder verwendet. Die Unterzeichnung des Kontraktes wurde Donnerstag nachmittag dem britischen Auswärtigen Amt und der amerikanischen Botschaft offiziell notifiziert.

Italien. Der Kardinal Capecelatro ist in Capua gestorben.

England. Bei Schießübungen der Landbatterien auf dem Schießplatz Shoeburyness an der Themsemündung explodierte ein Geschütz; sechs Soldaten wurden verletzt.

Rußland. Der Metropolit Antonius ist gestorben.

Während des Druckes nachts eingegangene

Neueste Drahtmeldungen.

Wien. Die „Militär. Korresp." ist ermächtigt, gegenüber umlaufenden Gerüchten zu erklären, daß an kompetenter Stelle über die Entsendung österreichisch-ungarischer Kriegsschiffe nach Durazzo nichts bekannt ist.

Konstantinopel. Es verlautet, daß die Pourparlers mit Bulgarien bezüglich der Friedenspräliminarien auf dem modifizierten Vertrage von San Stefano beruhen sollen. Dem „Ikdam" zufolge würde die Pforte verlangen, daß Kirkkilisse und Adrianopel in türkischem Besitze verbleiben. Die verbündeten Staaten würden der Pforte einen Tribut für ihre Territorien bezahlen, die wie das frühere Ostrumelien verwaltet würden. Man glaubt, daß ein völliger Kontakt der bulgarischen und türkischen Streitkräfte nicht vor einer Woche möglich sein werde. Wenn an diesem Zeitpunkte Friedensbedingungen festgestellt sein werden, würden die Feindseligkeiten eingestellt werden, sonst würde ein Waffenstillstand geschlossen oder die Feindseligkeiten wieder aufgenommen werden.

Athen. Die Griechen besetzten die Chalkidische Halbinsel durch Landung von Marinesoldaten in der Bucht von Muliani.

München. Das Ministerium des königlichen Hauses gibt folgendes Bulletin über das Befinden König Ottos bekannt: Die Heilung des Karbunkels verläuft in normaler Weise. Die Ausgabe weiterer Bulletins unterbleibt. Schloß Fürstenried, den 15. November. Dr. von Angerer und Dr. von Grashey.

Washington. Der englische Botschafter Bryce und Staatssekretär Knox tauschten heute die Ratifikationen des englisch-amerikanischen Vertrages aus, der die Fischereirechte in den Gewässern der nordatlantischen Küste regelt und damit einem lange bestehenden Streite ein Ende macht.

SLUB
Wir führen Wissen.